



Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 12.12.2023 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Die nachstehende Fassung der Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 13.12.2023

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath vom 13.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S.712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Wülfrath betreibt das Kranken- und Rettungstransportwesen als öffentliche Aufgabe. Ge-regelt durch das Rettungsdienstgesetz (RettG) ist es Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie den Transport und Aufrecht-erhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus durchzuführen (Rettungstransport).

Kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, werden ebenfalls transportiert (Krankentransport). Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) so-wie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht sobald der RTW / KTW von seinem Standort abfährt.
3. Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer, der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des RTW / KTW erfolgt. Wird der Auftrag von mehreren Perso-nen erteilt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Bei versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungsverpflich-tung des Benutzers bzw. Auftraggebers wird hiervon nicht berührt.
4. Für eine offensichtlich missbräuchliche Anforderung des RTW / KTW wird die volle Grundge-bühr erhoben.

§ 3 Gebühren

Die Gebühr im Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024 beträgt

Beförderung im Krankentransportwagen (KTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	509,00 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer	2,00 €
Beförderung im Rettungstransportwagen (RTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	1.052,20 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer	2,50 €

§ 4 Heranziehung und Fälligkeit

Der Gebührenpflichtige erhält über den zu entrichtenden Betrag einen Heranziehungsbescheid. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung der Gebühren gegen eine Forderung an die Stadt Wülfrath ist ausgeschlossen.

§ 5 Härteklauseel

Die Stadt Wülfrath kann Gebühren, deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt Wülfrath, Amt 37, als Träger des Rettungsdienstes haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des Benutzers / der Benutzerin, die sie zur Durchführung des beantragten Transportes für erforderlich halten durfte.
2. Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des beantragten Transportes entstehen, haftet die Stadt Wülfrath, Amt 37, dem Benutzer / der Benutzerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.